

4. Kann zum Schutze gegen Seuchengefahr durch Polizeiverordnung den Viehhändlern die Führung eines Kontrollbuches über ihre Viehhändler aufgegeben werden?

Viehseuchengesetz vom  $\frac{23. Juni 1890}{1. Mai 1894}$  (R.G.Bl. 1894 S. 410) §§ 18 flg.  
Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850  
(G.S. S. 265) §§ 15 u. 17.

I. Straffenat. Ur. v. 19. November 1903 g. B. Rep. 4056/03. ]

I. Landgericht Koblenz.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft kann keinen Erfolg haben.  
Formell entspricht die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten

in Koblenz vom 2. Januar 1899, betreffend die Buchführung der Rindviehhändler, zwar dem von ihr in Bezug genommenen § 137 sowie den §§ 139 und 140 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 230 und 231), aber materiell verstößt sie gegen den gleichfalls von ihr angezogenen § 15 des preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Sie bestimmt, daß alle Viehhändler des Regierungsbezirkes Koblenz über alles Rindvieh, das sie kaufen oder verkaufen, ein Kontrollbuch führen müssen, in welches insbesondere einzutragen ist, ob und eventuell wann und wo die Tiere auf dem Transporte eingestellt gewesen oder sonst mit anderem Vieh in Berührung gekommen sind, ferner daß dieses Buch stets zur Einsicht der Polizeibehörden bereit zu halten ist, endlich daß auswärtige Viehhändler, die auf Märkten des Bezirks Geschäfte betreiben, der Polizeibehörde eine Liste des von ihnen ge- und verkauften Viehs einzureichen haben. Sie setzt eine Geldstrafe für Übertretung ihrer Vorschriften fest, sofern nicht nach § 328 St.G.B.'s eine höhere Strafe verwirkt sei. Aus diesem Inhalte geht hervor, daß es sich um eine Maßregel handelt, die lediglich zum Schutze gegen Seuchengefahr erlassen ist. Daß sie, wie die Revision annimmt, auch zur Sicherung der Verfolgung anderer strafbarer Handlungen als solcher gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften dienen soll, dafür gibt ihr Inhalt keinerlei Anhalt, und es kann dahingestellt bleiben, ob sie anderenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen liegen würde.

Die Schutzmaßregeln, die gegen Seuchengefahren erlassen werden dürfen, sind aber — abgesehen von den späteren Bestimmungen der Gewerbeordnung — in den §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> für das ganze Reich einheitlich bestimmt und erschöpfend <sup>1. Mai 1894</sup> aufgeführt (§ 18 Abs. 1 a. a. D., Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 72). Das Gesetz will nach § 1 das ganze Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere mit Ausnahme der Rinderpest regeln. Es stimmt in den hier in Frage kommenden Punkten im wesentlichen überein mit dem preussischen Gesetze vom 25. Juni 1875. In den Motiven zu diesem letzteren Gesetze heißt es zu den §§ 16—27, welche den §§ 19—29 des Reichsgesetzes entsprechen: es seien „diejenigen Schutzmaßregeln einzeln aufgeführt, welche von den Polizeibehörden der Seuchengefahr gegenüber

je nach Lage des Falles getroffen werden können, und zugleich diejenigen positiven Schranken gezogen, welche dem Ermessen der Polizeibehörden zum Schutze des Eigentums und der Verkehrsinteressen auferlegt werden müssen“. Ebenso nimmt die Instruktion des Bundesrates zur Ausführung der angezogenen §§ 19—29 des Viehseuchengesetzes vom 30. Mai 1895 (R.G.Bl. S. 358) im § 1 ausdrücklich auf die gesetzlichen Schranken für die Maßregeln der Polizeibehörden Bezug.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 286 (289).

Die Einführung einer Kontrolle über den Handel mit Rindvieh, wie sie die Polizeiverordnung vorschreibt, findet sich unter den gesetzlich zugelassenen Maßregeln nicht. Sie kann insbesondere nicht unter den Begriff der Bewachung und Beobachtung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere (§ 19 Abs. 1 a. a. D.) oder der Beschränkung in der Art der Benutzung, der Verwertung oder des Transports derselben gebracht werden. Dafür spricht auch ein Vergleich mit dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869, das in § 2 Nr. 1 neben den Beschränkungen der Einfuhr, des Transports und des Handels auch noch eine Rindviehkontrolle (nach § 9 der Instruktion vom 26. Mai 1869 — B.G.Bl. S. 150 — die Aufnahme eines Registers über den jeweils vorhandenen Rindviehbestand durch einen Viehrevisor, also eine die Viehbesitzer noch weniger belästigende Maßregel) ausdrücklich zuläßt, aber auch dies nur im Grenzgebiete.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung sind auch nicht etwa durch den § 38 Abs. 4, verglichen mit § 35 Abs. 3 oder durch den § 56 b Gew.D. zugelassen. Denn § 38 bezieht sich nur auf eine Befugnis der Zentralbehörden, und § 56 b Abs. 2 nur auf Anordnungen des Bundesrates oder des Reichskanzlers. Im Abs. 3 dieses Paragraphen wird allerdings den Landesregierungen gestattet, zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen den Handel mit Rindvieh im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen, allein abgesehen davon, daß die Einführung eines Kontrollbuches über den Rindviehhandel nicht als eine Beschränkung des Handels im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, erstreckt sich die Polizeiverordnung auf den Handel überhaupt, nicht nur auf den Handel im Umherziehen.

Endlich können auch die im Gesetze zugelassenen Schutzmaßregeln nur unter der Voraussetzung einer ganz bestimmten amtlich konstatierten Seuchengefahr und für die Dauer derselben erlassen werden

(§ 14 des Viehseuchengesetzes, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 72 [73]). Die Polizeiverordnung aber nimmt weder auf eine bestimmte Seuchengefahr Bezug, noch beschränkt sie die Dauer ihrer Gültigkeit.

Nach alledem ist die Einführung einer Kontrolle über den Rindviehhandel, wie sie die Polizeiverordnung vom 2. Januar 1899 vorschreibt, keine gesetzlich zulässige Maßregel zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen (abgesehen von der Rinderpest im Grenzgebiet). Die Polizeiverordnung steht daher im Widerspruche mit den Gesetzen und ist nach §§ 15 und 17 des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850 als ungültig zu betrachten. Zu demselben Ergebnisse ist auch das Kammergericht in seinem Urteile vom 14. Mai 1903 unter Nr. 2 (Fohow, Bd. 26 S. 47) gelangt.

Es braucht somit nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob die nach dem Viehseuchengesetze zulässigen Maßregeln überhaupt im Wege der Polizeiverordnung im Sinne der §§ 5 flg. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des 6. Titels des Gesetzes vom 30. Juli 1883 durch den Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses getroffen werden dürfen, oder ob nicht der Regierungspräsident der Genehmigung des Ministers bedarf (Instruktion vom 30. Mai 1895 § 1, R.G.Bl. S. 358).